

## Rechtsvorschriften für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen zum MSA

Bitte gründlich lesen und Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen  
(siehe „Bestätigung der Kenntnisnahme“)!

Vorschrift
<p><b>1. Verfahrenshinweise im Vorfeld, Befragung vor Prüfungsbeginn:</b> Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt sicher, dass die Prüflinge im Vorfeld der schriftlichen Prüfung auf die Bestimmungen über <b>Versäumnis</b>, das Verfahren bei <b>Täuschungen</b> (z. B. Handy-Verbot) und sonstigen <b>Unregelmäßigkeiten</b> (Pflichtwidrigkeiten) sowie auf die weiteren Vorschriften über die Durchführung der Prüfung, insbesondere auf die folgenden Absätze 2 bis 8, hingewiesen und vor Beginn der Prüfung jeweils nach ihrer Prüfungsfähigkeit befragt werden. Wird die <b>Prüfungsfähigkeit</b> verneint, so wird der Prüfling nicht geprüft, sondern aufgefordert, die Prüfungsunfähigkeit unverzüglich ärztlich feststellen zu lassen und durch ein Attest, das spätestens drei Unterrichtstage nach dem Prüfungstag bei der Schule eingegangen sein muss, nachzuweisen. (Nr. 9 Abs. 1 AV Prüfungen, Prüfungsprotokoll Schul II 929-5)</p>
<p><b>2. Nichtteilnahme an der Prüfung, Attestpflicht:</b> (1) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler aus <b>selbst zu vertretenden Gründen</b> nicht an der Prüfung teil, so gilt die Prüfung als <b>nicht bestanden</b>. Einzelne Prüfungen, die <b>verweigert</b> oder aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, sind mit „<b>ungenügend</b>“ zu bewerten. (2) Kann eine Schülerin oder ein Schüler aus von ihr oder ihm <b>nicht zu vertretenden Gründen</b> an der gesamten Prüfung oder an einzelnen Prüfungen nicht teilnehmen, so hat sie oder er dies <b>unverzüglich nachzuweisen</b>; bei <b>Prüfungsunfähigkeit</b> aus gesundheitlichen Gründen ist spätestens am dritten Tag nach dem ersten Fehltag ein <b>ärztliches Attest</b> vorzulegen. Wird ein ärztliches Attest <b>nicht rechtzeitig</b> vorgelegt, ist die Prüfung nicht bestanden oder wird die einzelne Prüfung mit „<b>ungenügend</b>“ bewertet. (3) Der Prüfungsausschuss entscheidet, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen. Ist die Nichtteilnahme von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten, werden die <b>fehlenden Prüfungen</b> zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Zeitpunkt <b>nachgeholt</b>. Für schriftliche Prüfungen sind dafür die von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebenen Aufgabenstellungen für Nachholtermine zu verwenden. (§ 47 Sek I-VO)</p>
<p><b>3. Verspätung von Prüflingen:</b> <b>Zu spät erscheinende Prüflinge</b> dürfen an der Prüfung nur dann teilnehmen, wenn sie die Unterlagen ohne Erläuterungen und ohne Störung der Prüfungsgruppe entgegennehmen; die Prüfungsfähigkeit ist gegebenenfalls schriftlich abzufragen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist nur bei nicht vom Prüfling zu verantwortender Verspätung nach Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich. (Nr. 9 Abs. 2 AV Prüfungen)</p>
<p><b>4. Beginn der Prüfung:</b> Die <b>Bearbeitungszeit</b> beginnt - zugleich für alle Prüflinge - nach Bekanntgabe der Aufgaben. Die Einlese- und Auswahlzeit ist in die Bearbeitungszeit integriert. (Nr. 9 Abs. 4 AV Prüfungen)</p>
<p><b>5. Verlassen des Prüfungsraumes:</b> Der <b>Prüfungsraum</b> darf von den Prüflingen nur für kurze Zeit und nur einzeln - jedoch nicht während der Pausen - <b>verlassen</b> werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Prüflinge keine Möglichkeit zu Täuschungsversuchen durch Kontaktaufnahmen erhalten. (Nr. 9 Abs. 6 AV Prüfungen)</p>

## 6. Täuschungen und andere Unregelmäßigkeiten während der Prüfung:

(1) Der Prüfungsausschuss kann eine Prüfungsleistung, bei der eine Schülerin oder ein Schüler

1. **getäuscht** oder zu **täuschen versucht** hat,
2. andere als **zugelassene „Hilfsmittel“** in den Prüfungsraum mitgebracht hat oder
3. sonstige erhebliche **Ordnungsverstöße** begangen hat,

je nach Art und Schwere der Verfehlung mit der Note „**ungenügend**“ bewerten oder **unbewertet** lassen und die Schülerin oder den Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; bei einem **Ausschluss von der Prüfung** gilt die Prüfung als **nicht bestanden**. Im Falle eines begründeten **Verdachts auf eine Unregelmäßigkeit** wird die Prüfung in diesem Fach bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses unterbrochen; die **Unterbrechung** ordnet bei der schriftlichen Prüfung die Aufsicht führende Lehrkraft, bei der mündlichen Prüfung die Prüferin oder der Prüfer an.

(2) Ist das Prüfungsverfahren **nicht ordnungsgemäß** verlaufen, so kann die Schulaufsichtsbehörde bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses die **Wiederholung** der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungen für alle oder einen Teil der Teilnehmenden anordnen. Stellt sich **innerhalb eines Jahres** nach Beendigung der Prüfung heraus, dass die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorlagen, so kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung für **nicht bestanden** erklären.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Prüfungen nachweislich auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 hinzuweisen. (§ 45 Sek I-VO)

**Bemerkung:** Nicht zugelassene Hilfsmittel sind u. a. Spickzettel und Handys.

## 7. Entwurfsfassung und Reinschrift:

Die **Arbeit** ist von den Prüflingen übersichtlich und gut leserlich in der vorgesehenen Zeit anzufertigen. Sofern neben der Lösung der Aufgabe (sogenannte **Reinschrift**) weitere Aufzeichnungen, insbesondere Entwürfe angefertigt werden, sind sie deutlich als solche zu kennzeichnen. Gegebenenfalls ist die Arbeit unvollständig abzugeben. Gelingt es einem Prüfling nicht, die Lösung einer Aufgabe zu finden oder einzelne Schwierigkeiten zu überwinden, kann er schriftlich darlegen, wie er sich den weiteren Verlauf der Arbeit vorstellt. (Nr. 9 Abs. 7 AV Prüfungen)

## 8. Nach Ende der Prüfung:

**Nach Abgabe der Arbeit** müssen die Prüflinge den Prüfungsraum verlassen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bestimmen, dass diese Prüflinge auch das Schulgrundstück verlassen müssen. Die aufsichtführende Lehrkraft prüft bei Abgabe der Arbeit, ob die zur Verfügung gestellten Bogen und Hilfsmittel vollständig zurückgegeben wurden. (Nr. 9 Abs. 8 AV Prüfungen)